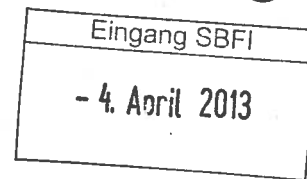




Staatskanzlei, Schlossmühlestrasse 9, 8510 Frauenfeld

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation (SBFI)
Abteilung Diplomanerkennung
und Recht
Effingerstrasse 27
3003 Bern



Frauenfeld, 02. April 2013

Entwurf für die Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD)

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über die Meldepflicht und die Nachprüfung der Berufsqualifikationen von Dienstleistungserbringerinnen und -erbringern in reglementierten Berufen (VMD) Stellung nehmen zu können. Aus unserer Sicht sind folgende Bemerkungen anzubringen:

I. Allgemeine Bemerkungen

Wir begrüssen, dass insbesondere im Gesundheitswesen tätige Personen, die ihre Aus- und Weiterbildung nicht in der Schweiz absolviert haben und teilweise nur vertretungsweise oder über eine begrenzte Anzahl Tage pro Jahr in der Schweiz arbeiten, hinsichtlich ihrer Qualifikationen genau überprüft werden. Die Verordnung ist klar und verständlich formuliert. Weiter ist positiv zu bewerten, dass das Meldesystem online ist. Hilfreich sind schliesslich die Art. 13 und 14 VMD betreffend Ausbildungs- und Berufsbezeichnungen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Artikel 3 Absatz 4

In Bezug auf diese Bestimmung wäre es unseres Erachtens sinnvoll, nicht nur bei Berufen im Sicherheitssektor, sondern auch bei Berufen im Bildungs- sowie im Gesundheits- und Medizinalbereich einen Strafregisterauszug zu verlangen. Dies muss auch für

2/2

Dienstleistungen bis 90 Tage gelten. Es stellt sich überdies die Frage, ob diesbezüglich allenfalls die Führung eines nationalen Registers angezeigt wäre.

Anhang 1

Hinsichtlich Anhang 1 bleibt festzuhalten, dass es sich beim Begriff „Krankenpfleger/in“ um eine veraltete Berufsbezeichnung handelt. Der neue Titel lautet „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“, Höhere Fachschule (HF) und/oder Fachhochschule (FH). Nicht klar ist zudem, was unter „stellvertretende und/oder assistierende Personen, die bewilligungspflichtige Berufe des Gesundheitswesens ausüben“ zu verstehen ist. Hier ist eine Präzisierung wünschenswert. Den Begriff „Alternativmediziner/in“ halten wir für nicht optimal, zumal heute in der Regel von Komplementärmedizin gesprochen wird. Im Kanton Thurgau sowie in anderen Kantonen der Ostschweiz wird eine Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung als Naturheilpraktikerin oder Naturheilpraktiker erteilt, sofern die betreffende Person im Erfahrungsmedizinregister (EMR) für Homöopathie, TCM oder Europäische Naturheilkunde eingetragen ist. Je nach den eingehenden Vernehmlassungen muss der Begriff „Alternativmediziner/in“ allenfalls nochmals neu evaluiert und beurteilt werden. Schliesslich besteht aus unserer Sicht kein Bedarf, im Anhang 1 der VMD neue Berufe des Gesundheitswesens hinzuzufügen.

Betreffend Berufe aus dem Bildungsbereich sollte der Begriff „Lehrkräfte“ durch den heute gebräuchlichen Begriff „Lehrpersonen“ ersetzt werden.

Mit freundlichen Grüssen

Die Präsidentin des Regierungsrates

Maurin

Der Staatsschreiber

Josef Ulrich

